

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



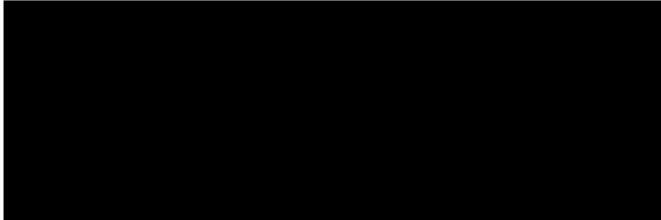
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

bearbeitet von:

Telefon:

Az:

Elektronische Post



Schwerin,

29. Juni 2022

Übersendung Suizidpräventionspläne

Anlagen:

Dokument InStar Zugangsgespräch
Dokument InStar Screeningbogen
Erlass Suizidprävention
Informations- und Merkblatt

Sehr geehrter Herr Koch,

vielen Dank für Ihr Interesse an den „Suizidpräventionsplänen“ im Strafvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Begriff ist im System des Justizvollzuges des Landes jedoch nicht bekannt und wird deswegen auch nicht verwendet.

Aufgrund einer nahezu gleichlautenden Anfrage über das Portal „fragdenstaat“ gehe ich jedoch davon aus, dass Sie an den hiesigen Maßnahmen zur Suizidprävention interessiert sind.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens binnen zwei Stunden ein Zugangsgespräch, in dem alle wichtigen Aspekte für die Aufnahme in der Haftanstalt besprochen werden, erfolgt. Hierbei werden auch Anzeichen für eine mögliche Suizidalität (u. a. Suizidgedanken, Suizidversuche in der Vorgeschichte, psychiatrische Erkrankungen) erfragt. Ergeben sich dabei erste Hinweise auf eine mögliche Suizidgefahr, erfolgt ein umfassendes Screeningverfahren zur weiteren Abklärung. Sofern sich danach die Anzeichen für eine Gefährdung verdichten, wird die Anstaltsleitung und der Psychologische Dienst, der mit dem / der Gefangenen sodann ein Kriseninterventionsgespräch führt, informiert.

Hausanschrift:

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-3452
poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

Im Anschluss entscheidet der psychologische Dienst, ob eine weitere psychologische oder ärztliche Behandlung angezeigt ist und welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Dies könnte zum Beispiel ein persönlicher Kontakt in unregelmäßigen Abständen oder eine ständige Beobachtung mittels technischer Hilfsmittel (Kamera und Monitor) sein.

Die Aufhebung der benannten Maßnahmen, wenn diese vom ärztlichen oder psychologischen Dienst als entbehrlich eingeschätzt werden, obliegt der Anstaltsleitung.

Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

In der Anlage erhalten Sie die Leseexemplare der verwendeten Dokumente.

Ich gehe davon aus, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 